

Instrumente der Selbstbestimmung

Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung

Ein selbstbestimmtes Leben führen, auch im Falle der Urteilsunfähigkeit. Wer hat diesen Wunsch nicht? Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung gibt uns das Gesetz zwei Mittel in die Hände. Wir müssen sie nur nutzen.



Roger Seiler

Rechtsanwalt und Notar,
Fricker Seiler Rechtsanwälte,
Wohlen und Muri

Wer soll meine gesetzliche Vertretung übernehmen und meine Belange regeln, wenn ich dazu selber nicht mehr in der Lage bin, und wie soll dabei gehandelt werden?

Der Vorsorgeauftrag

Drei Bereiche können mit dem Vorsorgeauftrag geregelt werden: Die Personensor-

ge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr. Bei der Personensorge geht es um Fragen der Unterbringung, der Regelung des persönlichen Kontaktes mit dem Umfeld oder der Pflege und Betreuung. Die Vermögenssorge bezieht sich auf das Einkommen und Vermögen des Auftraggebers, also beispielsweise Zahlungsverkehr, Definition von Anlagestrategien oder die zukünftige Ausrichtung eines Unternehmens.

Bei der Vertretung im Rechtsverkehr geht es um Kontakte zu Behörden, Unterzeichnung von Verträgen oder die Weiterführung hängiger Gerichtsverfahren. Meist ist es sinnvoll, denselben Vorsorgebeauftragten mit allen drei Bereichen zu vertrauen, um Abgrenzungsfragen zu vermeiden. Es können auch mehrere Vorsorgebeauftragte gleichzeitig im Amt sein. Dabei sind die Kompetenzen jedes Beauftragten klar abzugrenzen. In jedem Fall empfiehlt es sich,

eine Ersatzlösung zu treffen, für den Fall, dass der primär Vorsorgebeauftragte sein Mandat nicht annehmen oder später niederlegen sollte.

Die Patientenverfügung

Welchen medizinischen Massnahmen stimme ich zu oder nicht und wer soll solche medizinischen Massnahmen mit der Ärztin oder dem Arzt besprechen und in meinem Namen entscheiden, wenn ich dazu nicht selber in der Lage bin? In einer Patientenverfügung kann dies verbindlich festgehalten werden.

Weil nie jede medizinische Situation vorausgesehen und entsprechend im Vorsorgeauftrag geregelt werden kann, ist es wichtig, primär diejenige nahestehende Person oder Ersatzperson zu bezeichnen, welche entscheiden soll, und rechtzeitig mit ihr die eigenen Überzeugungen und Erwartungen zu diskutieren, d. h. hinsichtlich Bluttrans-

fusion, lebensverlängernden Massnahmen oder einer Organspende.

Formen der Errichtung

Ein Vorsorgeauftrag kann entweder eigenhändig errichtet werden, also von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet, oder in öffentlicher Urkunde, d. h. durch einen Notar verfasst und beurkundet. Die Patientenverfügung setzt dagegen nur Schriftlichkeit voraus. Der Text, welcher auch maschinengeschrieben sein oder von einem Formular stammen darf, muss hier einzig von Hand datiert und unterzeichnet werden.

Wirkung erlangen sowohl Patientenverfügung als auch Vorsorgeauftrag erst dann, wenn die Urteilsunfähigkeit des Verfassers eingetreten ist. Während die Patientenverfügung in diesem Fall sofort angewendet werden kann, ist ein Vorsorgeauftrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, im Kanton Aargau das Familiengericht, zu validieren, d. h. auf seine Gültigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und in Kraft zu setzen.

Wo aufbewahren?

Ein medizinischer Notfall mit Bewusstlosigkeit oder gar Koma kann jederzeit eintreten. Die Patientenverfügung, welche sich zu medizinischen Massnahmen in dieser Situation äussert, sollte deshalb jederzeit rasch verfügbar sein. Es empfiehlt sich, diese zu Hause aufzubewahren oder sie gar mit sich zu tragen und nahestehende Personen, insbesondere die zur Vertretung Bezeichneten, und allenfalls den Hausarzt mit einer Kopie zu bedienen. Die Existenz einer Patientenverfügung kann auch auf der elektronischen Patientenkarte vermerkt werden.

Der Vorsorgeauftrag muss nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit ohnehin zunächst durch die Behörde validiert werden. Im Kanton Aargau besteht die Möglichkeit, ihn analog einem Testament oder einem Erbvertrag beim zuständigen Bezirksgericht zu hinterlegen, welches dann ja als Erwachsenenschutzbehörde für die Inkraftsetzung zuständig ist. Eine Alternative

besteht darin, die Existenz eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen, um so sicherzustellen, dass der Vorsorgeauftrag bei einer Urteilsunfähigkeit auch Anwendung findet.

Was geschieht ohne?

Unter Ehegatten oder eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen, die einen gemeinsamen Haushalt führen oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten, besteht von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, welches die üblichen, täglichen Situationen abdeckt, also beispielsweise die Entgegennahme oder Ausführung von Zahlungen oder das Öffnen der Post. Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung braucht aber ohne einen Vorsorgeauftrag auch der Ehegatte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde. Unter Konkubinatspartnern oder zwischen Eltern und (erwachsenen) Kindern besteht von Gesetzes wegen keinerlei Vertretungsbefugnis. Ohne einen Vorsorgeauftrag wird die Erwachsenenschutzbehörde hier im

Falle einer Urteilsunfähigkeit einen Beistand einsetzen müssen.

Ist ein Patient urteilsunfähig und fehlt eine Patientenverfügung und ist auch kein Beistand oder Vorsorgebeauftragter eingesetzt, so regelt das Gesetz die Reihenfolge, in welcher nahestehende Personen zum Entscheid über medizinische Massnahmen beizuziehen sind. In erster Linie ist dies der Ehegatte oder der eingetragene Partner, ersatzweise in dieser Reihenfolge der Konkubinatspartner, ein anderer Hausgenosse, Nachkommen, die Eltern und zuletzt die Geschwister der urteilsunfähigen Person, immer vorausgesetzt, dass diese ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten und damit einen nahen Bezug haben.

Zusammenfassend sieht das Gesetz durchaus sinnvolle und praktikable Regeln und Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit vor. Wer aber Klarheit schaffen und selber Einfluss nehmen will, tut gut daran, beizeiten einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung zu erlassen.